



Beglaubigte Abschrift

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Sitzungspolizeiliche Anordnung

in den Verfahren

5 A 1216/22

5 A 1217/22

5 A 1218/22

Nach § 55 VwGO i. V. m. § 176 GVG ordne ich für die Fortsetzungstermine in den vorgenannten Verfahren ab dem 11. April 2024 an:

I. Verfügbare Sitzplätze und Sitzplatzvergabe

Im Sitzungssaal I des Oberverwaltungsgerichts (Sitzungssaal) stehen für die Verhandlung insgesamt voraussichtlich 80 Sitzplätze für Zuschauer einschließlich der Vertreter der Medien zur Verfügung. Für Vertreter der Medien werden hiervon 40 Sitzplätze vorbehalten. Die übrigen Plätze stehen der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung. Weicht nach dem konkreten Aufbau der Bestuhlung die vorhandene Anzahl der Sitzplätze von der erstgenannten Zahl ab, wird die Mehr-/Minderzahl den Plätzen für die allgemeine Öffentlichkeit zugeschlagen bzw. hiervon abgezogen.

II. Gültigkeit bisheriger Akkreditierungen

Für die Fortsetzungstermine bedarf es mit Blick auf die verringerte Platzkapazität eines neuen Akkreditierungsverfahrens. Die bisher erteilten Akkreditierungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

III. Neue Akkreditierung von Medienvertretern

1. Da für Medienvertreter reservierte Plätze im Sitzungssaal nur in dem vorgeannten Umfang vorhanden sind, können insoweit nur akkreditierte Pressevertreter, die sich mit einem Presseausweis oder einer Arbeitgeberbestätigung/Auftragsbestätigung eines Medienorgans legitimieren, zugelassen werden.
2. Die 40 für Vertreter der Medien zur Verfügung stehenden Sitzplätze werden wie folgt auf diese Mediengruppen aufgeteilt:

öffentlich-rechtliche Fernseh- und Hörfunksender mit Sitz im Inland	7 Plätze
private Fernseh- und Hörfunksender mit Sitz im Inland	7 Plätze
Nachrichtenagenturen	4 Plätze
Tageszeitungen mit Sitz im Inland	12 Plätze
Wöchentlich und monatlich erscheinende Zeitungen oder Zeitschriften mit Sitz im Inland	4 Plätze
Ausländische Medien	2 Plätze
Sonstige Medien	4 Plätze

3. Für Kamerateams und Fotografen werden keine Sitzplätze im Sitzungssaal vorgehalten. Sie werden daher nicht auf das vorgenannte Sitzplatzkontingent angerechnet.
4. Das Akkreditierungsverfahren beginnt am **2. April 2024 um 12:00 Uhr** und endet am **4. April 2024 um 24:00 Uhr**. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungsgesuche werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht. Nach Ablauf der Frist sind keine Akkreditierungsgesuche für das Verfahren mehr möglich.
5. Jedes Medienorgan kann sich mit einem Vertreter am Akkreditierungsverfahren für die Sitzplätze im Saal beteiligen. Organisatorisch getrennte Sparten (z.B. Fernsehen/Hörfunk/Online) gelten insoweit als eigenständiges Medienorgan. Im Übrigen gilt keine Begrenzung. Jeder Vertreter muss sich jedoch einzeln akkreditieren lassen. Sammelakkreditierungsgesuche einzelner Medienorgane sind nicht zulässig.
6. Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse pressestelle@ovg.nrw.de möglich. Akkreditierungsgesuche auf anderen Wegen werden nicht berücksichtigt. Dabei ist die Mediengruppe (dazu 2.) und ggf. die Sparte (dazu 5.) anzugeben.

7. Für Akkreditierungsgesuche soll das auf der Internetseite des Oberverwaltungsgerichts unter der Rubrik Presse eingestellte Formular genutzt werden, damit alle benötigten Angaben ohne weitere Rückfragen vorliegen. Eine Ablichtung des Presseausweises oder einer Arbeitgeberbestätigung/Auftragsbestätigung ist beizufügen. Vertreter der Medien, die bereits für die Sitzungstermine am 12. und 13. März 2024 akkreditiert worden sind, können auf die bereits eingereichten Nachweise Bezug nehmen, soweit diese noch Gültigkeit besitzen.
8. Die Akkreditierungsgesuche werden – nach Mediengruppen getrennt – im Rahmen der Kapazität in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Wird die Anzahl der reservierten Sitzplätze innerhalb einer Mediengruppe durch gültige Akkreditierungen nicht erreicht, werden die nicht vergebenen Sitzplätze an Antragsteller aus allen Mediengruppen in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Gesuche vergeben. Im Falle sekundengleich eingehender Akkreditierungsgesuche entscheidet – soweit erforderlich – der Vorsitzende durch Los.
9. Akkreditierte Medienvertreter können die Akkreditierung auch auf einen anderen Vertreter ihres Medienorgans übertragen, vorausgesetzt, sie teilen dies vorab per E-Mail an pressestelle@ovg.nrw.de – unter Übersendung einer Ablichtung des Presseausweises dieser Person – mit.
10. Für Fernseh- und Fotoaufnahmen bleibt eine Poolbildung vorbehalten.

IV. Keine Platzreservierungen für die Öffentlichkeit im Allgemeinen

Eine Reservierung von Plätzen für interessierte Zuhörer erfolgt nicht. Der Einlass erfolgt insoweit an allen Sitzungstagen jeweils nach dem Prioritätsprinzip. Dies gilt auch für nicht für diese Termine akkreditierte Medienvertreter.

Münster, den 26. März 2024

Der Vorsitzende des 5. Senats

Dr. Buck



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen